

# RS Vwgh 1993/7/14 92/03/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.1993

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §7 Abs1;

## Rechtssatz

§ 7 Abs 1 StVO enthält bloß ein relatives Gebot, rechts zu fahren. Das Gesetz stellt dies einerseits unter die positive Bedingung der Zumutbarkeit unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und andererseits unter die negative Bedingung der Möglichkeit, dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer und ohne Beschädigung von Sachen zu tun (Hinweis E 22.11.1985, 85/18/0101).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030080.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)